

Begründung zur Dritten Änderungsverordnung vom 16. April 2021 zur Verordnung des Sozialministeriums zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung Einreise Quarantäne – CoronaVO EQ) vom 17. Januar 2021

Mit der Dritten Änderungsverordnung zur CoronaVO EQ vom 16. April 2021 reagiert der Verordnungsgeber insbesondere auf die angepassten Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zum Umgang mit geimpften Personen. Daneben erfolgen mit der Dritten Änderungsverordnung eine Klarstellung sowie redaktionelle Änderungen bzw. Folgeanpassungen.

Es wird vorgesehen, dass bei Einreisen aus Risiko- und Hochinzidenzgebieten dann keine Pflicht zur Quarantäne besteht, wenn der Nachweis, dass vor mindestens 14 Tagen die Gabe der zweiten Impfdosis (bzw. bei dem Impfstoff von Johnson & Johnson nach der Gabe der ersten und einzigen Impfdosis) mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff erfolgt ist, erbracht werden kann. Der Nachweis der abgeschlossenen Impfung hat, soweit gefordert, mittels einer Impfdokumentation im Sinne des § 22 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu erfolgen. Zulässig sind hierbei die Vorlage eines Impfausweises oder eine Impfbescheinigung. Die Impfdokumentation muss den Anforderungen des § 22 Absatz 2 IfSG entsprechen. Bei Impfstoffen, die mehr als eine Impfdosis benötigen, gilt die Impfung für Personen, die mit mindestens einer Impfdosis geimpft sind, als abgeschlossen, sofern diese Personen zuvor bereits selbst positiv getestet waren und sie über einen Nachweis über eine durch PCR-Test bestätigte Infektion mit dem Coronavirus verfügen. Darüber hinaus gilt eine Impfung als gemäß der empfohlenen Impfserie abgeschlossen, wenn eine Abweichung durch die Ständige Impfkommission des Robert Koch-Instituts anerkannt wird. Dadurch sollen insbesondere die Fälle erfasst werden, in denen Personen nach einer ersten Impfdosis des Impfstoffs Astra Zeneca aufgrund geänderter Empfehlungen später eine zweite Impfdosis eines anderen Herstellers erhalten.

Bei Einreise aus Virusvarianten-Gebieten dagegen bleibt es für die ausnahmsweise noch erlaubte Einreise auch bei geimpften Personen bei der Notwendigkeit einer Quarantäne, da die Infektion mit bestimmten besorgniserregenden Virusvarianten zu einer geringeren Wirkung des Impfschutzes führen könnte. Da das RKI bei der Ausweisung von Virusvarianten-Gebieten in den Veröffentlichungen auf seiner Homepage nicht danach unterscheidet, welcher Virusvariantentyp dort der vorherrschende ist, ist es im Rahmen der CoronaVO EQ – anders als bei der CoronaVO Absonderung – nicht möglich, nach den jeweiligen besorgniserregenden Virusvarianten zu unterscheiden. Dies ist auch nicht erforderlich, da – anders als bei der CoronaVO Absonderung – im Rahmen der CoronaVO EQ kein Indexfall vorliegt, sondern allein auf die Einreise aus einem Risikogebiet abgestellt wird.

Aufgrund des Auftretens neuer besorgniserregender Virusvarianten (wie z.B. P.1), ist es erforderlich, die bislang bereits vorgesehene Ausnahme von der Quarantänepflicht für genesene Personen künftig nicht mehr auf die Einreise aus Virusvarianten-Gebieten zu erstrecken. Dies erfolgt im Einklang mit dem aufgrund den Empfehlungen des RKI zum Umgang mit geimpften Personen neu geschaffenen Ausnahmetatbestand.

Der Begriff des „Einkaufens“ im Rahmen der sogenannten 24 Stunden-Regelung für Grenzregionen des § 2 Absatz 2 Nr. 1 CoronaVO EQ begegnet in der Praxis Auslegungsschwierigkeiten. Aus Gründen der Klarstellung erfolgt daher eine Aufnahme der bislang bereits vertretenen restriktiven Auslegung durch eine Ergänzung des Wortlauts um die Inanspruchnahme von Dienst- oder Handwerksleistungen. Im Falle des Vorliegens einer dieser Fälle scheidet eine Berufung auf diesen Ausnahmetatbestand weiterhin aus. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass sich das Land Baden-Württemberg nach wie vor in Zeiten von steigenden Infektionszahlen befindet und die Ausnahmen von der Quarantäne bei Einreise aus einem Risikogebiet daher nach wie vor eng begrenzt sein müssen.

Außerdem erfolgen noch notwendige Folgeänderungen und redaktionelle Änderungen.